

Heidemarie und Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

Per Fax 0395 7664903333

**Vier-Tore-Jobservice Neubrandenburg
Reitbahncenter/Passage**

17042 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 02.02.2009

Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 12.01.2009

BG-Nr. : 03102BG0005811

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 12.01.2009 legen wir

Widerspruch

ein.

Hierbei beziehen wir uns auf sämtlichen bisherigen Schriftverkehr betreffend der Berechnung und Zahlung der Kosten der Unterkunft.

Folgende Punkte werden angegriffen:

1. Der Rückzahlungsanteil für das Jahr 2005, 2006 und 2007 ist nicht richtig berechnet. Die Beträge berücksichtigen nicht, dass nicht die Pauschale anzusetzen ist, wenn eine separate Untermessung erfolgt. Das BSG hat festgestellt, dass nur die tatsächlichen Kosten (Verbrauch x Kosten) für die WW-Bereitung in Ansatz zu bringen sind.
2. Die KdU entsprechen nicht den tatsächlichen Aufwendungen, da der Mitanteil für den Abstellraum (ehemaliger Müllschlucker) noch immer nicht berücksichtigt wird.
3. Die weiteren Positionen (u.a. Kabelfernsehgebühren) entsprechend der Klageschrift zur Sache S 7 AS 3/05, sind noch immer nicht berücksichtigt, obwohl die Kabelgebühren beim Wohngeld übernommen werden.

Zur weiteren Begründung beziehen wir uns auf die bereits vor über drei Jahren rechtshängig gewordene Klage S 7 AS 3/05 vor dem Sozialgericht Neubrandenburg. Derzeit schwebt das Verfahren vor dem Landessozialgericht L 8 AS 10/05 (S 7 AS 3/05).

Insoweit werden die Klage- und die Berufungsschrift nebst Begründung einschließlich der Anlagen und sämtliche weitere Nachträge zum Gegenstand des Widerspruchs erklärt. Da Ihnen diese Unterlagen zur Verfügung stehen wird um deren Beiziehung gebeten.

Weiterhin beziehen wir uns auf die Klage S 8 AS 19/09.

Ohne Berücksichtigung anderer Posten (zu Unrecht versagte Kabelgebühr) hätten für WW nur folgende Beträge in Ansatz gebracht werden dürfen:

Jahr 2005 **nicht** 128,88 € sondern nur 102,39 € Differenz 26,49 €

Jahr 2006 **nicht** 131,64 € sondern nur 95,79 € Differenz 35,85 €

Jahr 2007 **nicht** 135,12 € sondern nur 121,32 € Differenz 13,80 €

Uns wurden in der Summe 76,14 € zu viel an Rückzahlung (Betriebskosten) berechnet.

Rechnet man die bisher zu Unrecht nicht anerkannte Kabelgebühr dazu, müssten wir gar nichts zurückzahlen. Sie hätten uns einen erheblichen Betrag nachzuzahlen, denn beim Wohngeld wird die Kabelgebühr mit berücksichtigt. ALG II – Empfänger sind ähnlich bedürftig wie andere Personen, die zu wenig Einkommen haben. Die Ungleichbehandlung von ALG-Empfängern und Wohngeldempfängern in Bezug auf die Kabelgebühr ist verfassungswidrig.

Mit freundlichen Grüßen